

# ZH\_OBERGERICHT PS130073 vom 31. Mai 2013

ZH Obergericht, 2013-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS130073](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS130073)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS130073 du 31 mai 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT PS130073 del 31 maggio 2013

## Erwägungen

### E. 2

Der Beschwerdeführer bringt vor, durch verschiedene Umstände sei ver- säumt worden, die Umbaukosten des Grundstücks Nr. ... / ..., Grundbuch D.\_\_\_\_\_, dem kantonalen Steueramt St. Gallen einzureichen. Zudem werde die Partei E.\_\_\_\_\_ AG ... die Forderung zurückziehen, so dass er durch eine neue Berechnung in der Lage sei, den Konkurs abzuwenden (act. 2).

### E. 3

Soweit der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen sinngemäss den Widerruf des Konkurses nach Art. 195 SchKG verlangt, ist Folgendes zu erwäh- nen: Vorderhand wäre zu prüfen, ob ein entsprechender Antrag des Schuldners im Beschwerdeverfahren betreffend Schliessung des Konkurses überhaupt zuläs- sig ist. Da ein Widerruf des Konkurses nur bis zum Schluss des konkursamtlichen Verfahrens, das heisst solange die Schlussverteilung noch nicht stattgefunden

- 3 - hat, verfügt werden kann (BK SchKG II-Brunner/Boller, 2. Aufl., Art. 195 N 13), kann diese Frage aber offen bleiben. Gemäss Schlussbericht des Konkursamts C.\_\_\_\_\_ wurde der Erlös der Aktiven nämlich bereits verteilt (vgl. act. 6/11), was im Übrigen vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten wird. Was der Beschwer- deführer mit seinem Einwand betreffend Umbaukosten konkret geltend machen will, ist nicht nachvollziehbar. Andere Gründe, wie beispielsweise nicht liquidierte Aktiven oder nicht erledigte Beschwerden (vgl. BK-SchKG II-Staehelin, 2. Aufl., Art. 268 N5), welche der Schliessung des Konkurses hätten entgegen stehen können, bringt der Beschwerdeführer nicht vor. Die Beschwerde ist daher abzu- weisen, soweit darauf einzutreten ist.

### E. 4

Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer nach Art. 106 Abs. 1 ZPO für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig. In Anwendung der Gebührenverord- nung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (in der seit

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.